

# Positionspapier

---

**Position des deutschen Lebensmittelhandels zum Kommissionsvorschlag über die Ziele zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen innerhalb der Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie**

*(Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2008/98/EC on waste)*

**Stand: 20. Oktober 2023**



**Am 5. Juli 2023 hat die Europäische Kommission ihre Ziele zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen im Rahmen der Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie veröffentlicht. Der deutsche Lebensmittel Einzelhandel (LEH) begrüßt das politische Ziel, Lebensmittelabfälle entlang der Wertschöpfungskette zu reduzieren. Die Branche engagiert sich seit Jahren an der Schnittstelle zwischen vorgelagerten Stufen und Verbrauchern, um diese Abfälle effektiv, nachhaltig und so weit wie möglich zu vermeiden.**

Der LEH ist für den Vertrieb von Lebensmitteln unverzichtbar. Als ein wichtiges Bindeglied der Lebensmittelwertschöpfungskette zu Verbraucherinnen und Verbrauchern steht die Branche im engen Kontakt mit Kundinnen und Kunden. Dieser Verantwortung ist sich der LEH bewusst und unterstützt die jetzt vorgelegten Regelungsvorschläge. Sie sind ein weiterer Baustein und Anreiz, EU-weite Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen konkret umzusetzen. Sie ergänzen die zahlreichen freiwilligen Initiativen des LEH, sei es u.a. die Zusammenarbeit mit den gemeinnützigen Organisationen oder die bedarfsgerechte Optimierung der internen Warenwirtschafts- und Bestellsysteme. Dennoch sehen wir in diesem von der Europäischen Kommission vorgestellten Vorschlag einige Punkte kritisch, welche wir im Folgenden aufzeigen:

- Wir begrüßen die von Ihnen aufgeführten Maßnahmenvorschläge in Art. 9a Abs. 1 und stimmen zu, dass diese am besten von den jeweiligen Mitgliedsstaaten festgesetzt werden. In der Tat erfordern verschiedene nationale Gegebenheiten unterschiedliche und jeweils angepasste Antworten sowie auf die spezifische nationale Situation zugeschnittene, differenzierte Ansätze. Nur so lassen sich gute Best Practices auf nationaler Ebene (wie in Deutschland die freiwillige Selbstverpflichtung des Handels, der sog. Pakt gegen Lebensmittelverschwendung) entsprechend berücksichtigen und fortführen. Es ist zu betonen, dass der deutsche Lebensmittelhandel schon lange an der Reduzierung der Lebensmittelverschwendung arbeitet und hier über Jahre feste Strukturen mit Partnerinnen und Partnern, wie der Tafel, entstanden sind.
- Wir unterstützen den Punkt, dass die Akteure der Wertschöpfungskette entsprechend ihrer jeweiligen Reduktionsmöglichkeiten bei der Vermeidung von Lebensmittelabfällen durch die Nationalstaaten beteiligt werden sollten (vgl. Art. 9a Abs. 1). Dabei muss folgender Gedanke bei den einzelnen Reduktionszielen unbedingt mitberücksichtigt werden: wer viele Lebensmittel verschwendet, muss in Zukunft versuchen diese Verschwendung zu vermeiden.
- Der deutsche LEH fragt sich, warum sich die Reduktionsziele von Lebensmittelabfällen in Art. 9a Abs. 4 nicht an der realen Verteilung entlang der Wertschöpfungskette orientieren.

Wie Untersuchungen auf nationaler und europäischer Ebene wissenschaftlich belegen, fällt die Hauptmenge an Lebensmittelabfällen in den privaten Haushalten an. Diese Menge macht in Deutschland rund 59 Prozent (EU: 54 Prozent) des gesamten Aufkommens an Lebensmittelabfällen aus. In der Gastronomie sind es rund 17 Prozent (EU: 9 Prozent), in der Verarbeitung 15 Prozent (EU: 21 Prozent). Im



Handel hingegen fallen lediglich 7 Prozent (EU: 7 Prozent) der Lebensmittelabfälle an, was 0,8 Millionen Tonnen entspricht. Nur in der Primärproduktion entstehen noch geringere Mengen an Lebensmittelabfällen (2 Prozent, EU: 9 Prozent).

Es ist aus unserer Sicht nicht verständlich, warum in Herstellung und Verarbeitung Reduktionsziele bis 2030 von lediglich 10 Prozent vorgesehen sind, während der LEH gemeinsam mit der Gastronomiebranche und den Privathaushalten ein gemeinsames Ziel von 30 Prozent bis 2030 erreichen soll. Aus Sicht des Einzelhandels stehen die Reduktionsziele nicht in Einklang mit Art. 9a Abs. 1, da keine Proportionalität hinsichtlich des Abfallaufkommens gewahrt wurde.

- Der deutsche LEH spricht sich vor diesem Hintergrund für ein getrenntes Reduktionsziel aus. Ein gemeinsames Ziel zusammen mit den Privathaushalten lehnen wir ab, besonders wegen der oben genannten Inkohärenz. Diese zeigt sich auch in der Formulierung des auf dem SDG 12.3. aufbauenden EU-Reduktionsziels. Man kann Lebensmittelverluste im Lebensmittelhandel nicht pro Kopf der Bevölkerung messen. Eine Pro-Kopf-Messung ist sinnvoll für private Haushalte, da die statistischen Methoden zur Abfallerhebung in der Regel auf die Anzahl der privaten Haushalte in einem Mitgliedstaat abzielen. Die Frage, wie man diese statistische Größe methodisch korrekt auf den Lebensmittelhandel übertragen kann, ist jedoch komplexer. Eine Übertragung in Kunden pro Geschäft scheint hierbei keine geeignete Lösung zu sein und bedarf weiterer Überlegungen. Vielmehr nutzt der LEH in der Bundesrepublik die Erfassungsmethode von anonymisierten Abschreibungen. Die Abschreibungsdaten beziehen sich auf Unternehmen und deren Geschäftseinheiten / Niederlassungen. Somit lassen sich Lebensmittelabfälle klar und unternehmensspezifisch dokumentieren. Eine hohe Datenqualität ist somit gewährleistet. Diese Bezugsgröße nutzt der deutsche Lebensmittelhandel bereits in der Messmethode, die 14 Handelsunternehmen und der BVLH als Grundlage für den Nachweis ihrer Reduktionserfolge mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Pakt gegen Lebensmittelverschwendung vereinbart haben. Die gemeinsame Methodologie zur EU-uniformen Erhebung aus 2019 (Commission Delegated Decision (EU) 2019/1597) spricht ebenfalls nicht von einem Pro-Kopf-Aufkommen hinsichtlich der Abfallsummen.
- Der deutsche Lebensmitteleinzelhandel fordert einen harmonisierten Ansatz zur Datenerhebung und Methodik in ganz Europa. Nur so lassen sich die Abfallmengen zwischen den Mitgliedsstaaten vergleichen. Unklar ist in diesem Zusammenhang das Verhältnis der neuen Vorschläge zur 2019 angenommenen gemeinsamen Methodologie zur Messung von Lebensmittelabfällen (Commission Delegated Decision (EU) 2019/1597).
- Wir begrüßen dennoch die vorgesehene Möglichkeit und Flexibilität für Mitgliedstaaten ein früheres Referenzjahr als 2020 zu verwenden (vgl. Art. 9a Abs. 5), sofern die Mindestanforderungen der Methodologien dem Delegierten Beschluss von 2019 ((EU) 2019/1597) entsprechen.



- „*Education is key*“: Nur wenn die Verbraucherinnen und Verbraucher in der gesamten EU durch Aufklärungskampagnen und Bildungsinitiativen unterstützt werden, kann Abfall langfristig reduziert werden, da Privathaushalte das meiste Aufkommen von Lebensmittelabfällen zu verantworten haben. Der Lebensmittelhandel nutzt, auch innerhalb des Paktes gegen Lebensmittelverschwendung, Sensibilisierungsmaßnahmen und Kommunikationsstrategien, welche die Verbraucherinnen und Verbraucher auf die Food Waste-Problematik aufmerksam machen sollen und damit einen wertvollen Beitrag zu einer nachhaltigen Reduktion leisten.
- Die Maßnahmen zur Reduktion von Lebensmittelabfällen dürfen kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) nicht überproportional belasten. Unverhältnismäßige Auswirkungen sind zu verhindern, wie dies in der Folgenabschätzung bereits betont wurde. Daher fordern wir jegliche und relevante Stakeholder in die Ausarbeitung der nationalen Pläne einzubeziehen, damit keine Überbelastung, v.a. für KMU, eintritt.

**Fazit: Kohärenz und Harmonisierung in der Messmethodik bei sonst größtmöglicher Flexibilität für die Mitgliedstaaten sowie Reduktionsziele, die sich an den Verlustanteilen der einzelnen Stufen der Lebensmittelwertungskette orientieren, sind der richtige Weg, um der Lebensmittelverschwendung nachhaltig und effektiv entgegenzutreten und sie konsequent zu bekämpfen.**